



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 12. 2. 1965

IV. Wahlperiode

Nr. 822

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-28
für das Gelände zwischen Mecklenburgische Straße,
Brabanter Straße und Detmolder Straße
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-28
für das Gelände zwischen Mecklenburgische Straße,
Brabanter Straße und Detmolder Straße
im Bezirk Wilmersdorf**

Vom 26. Januar 1965.

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665, 1077) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-28 vom 3. März 1964 für das Gelände zwischen Mecklenburgische Straße, Brabanter Straße und Detmolder Straße im Bezirk Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen ist bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei einem Motorisierungsgrad von 1 Kraftfahrzeug auf etwa 7 Einwohner bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit ausgelastet. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist in absehbarer Zeit mit einer Motorisierungsdichte von 1 : 5 zu rechnen. Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Dieses Netz ist in seinen Grundzügen bereits im Flächennutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus 4 an die Innenstadt gelegten Tangenten, einem etwa dem S-Bahn-Ring folgenden Stadtring und 13 Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtring und dem Berliner Autobahnring. Die für das Netz angestellten Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen großen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaues. Die neu anzulegenden Straßen müssen weitgehend frei von höhengleichen Kreuzungen angelegt werden, mit besonderen Anschlußstellen für Zu- und Abfahrten ausgestattet sein und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Der Bebauungsplan schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der für den Straßenbau benötigten Grundstücksflächen. Gleichzeitig sichert er den Standort des Stadtbades Wilmersdorf, der nach der vorbereitenden Bauleitplanung - Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im gemischten Gebiet der Baustufe IV/3 liegt, als Gemeinbedarfsfläche.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan setzt das im Eigentum von Berlin befindliche Grundstück des Stadtbades zwischen der Mecklenburgischen Straße, der Brabanter Straße und der Detmolder Straße als Gemeinbedarfsfläche für Einrichtungen für gesundheitliche Zwecke fest. Als Art der Nutzung wurden in Entwicklung aus der vorbereitenden Bauleitplanung allgemeines Wohngebiet und als Maß der Nutzung 4 Vollgeschosse, die GRZ 0,3 und die GFZ 1,2 festgesetzt. Es gilt die offene Bauweise. Es handelt sich im vorliegenden Falle um ein überwiegend bebauten Gebiet; die gegenüber den Vorschriften des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung erhöhte Geschoßflächenzahl ist im Hinblick auf den vorhandenen Zustand städtebaulich gerechtfertigt; öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Der Bebauungsplan bestimmt ferner, daß die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 1-6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind.

Die Detmolder Straße muß wegen der erforderlichen Zu- und Abfahrtsrampen des Stadtringes Berlin verschwenkt werden. Sie soll 9 m breite Richtungsfahrbahnen erhalten, die getrennt beiderseits des Stadtringes verlaufen

und in Höhe des Grundstücks Detmolder Straße 47 wieder die alte Führung erreichen werden. Eine Teilfläche des in Fortfall kommenden Straßenlandes der Detmolder Straße zwischen der Mecklenburgischen Straße und der Brabanter Straße soll dem Grundstück des Stadtbades als nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen zugeschlagen werden. Diese Fläche ist mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten und darf nur mit flachwurzelnenden Anpflanzungen oder mit leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.

Für die Verbreiterung der Mecklenburgischen Straße und für die rechtwinkelige Einmündung der Brabanter Straße in die Mecklenburgische Straße müssen Teilflächen des Grundstücks des Stadtbades in Anspruch genommen werden.

Auf Grund der aufgeführten Maßnahmen mußten die förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen sowie an der Straßenbegrenzungslinie der Detmolder Straße Zu- und Ausfahrtsverbote festgesetzt werden.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 11. Juni 1964 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 17. August bis einschließlich 17. September 1964 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757).

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die in dem Bebauungsplan vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen sind ein Teil der Baumaßnahme „Bau eines Schnellstraßennetzes - 9. Bauabschnitt - von der Mecklenburgischen Straße bis zum provisorischen Anschluß Sachsendamm“.

Die Gesamtkosten hierfür - ohne Grunderwerb - betragen etwa 166 000 000 DM und werden seit dem Rechnungsjahr 1963 im Haushaltsplan unter HUA B 67 00 HSt 808 nachgewiesen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 3. Februar 1965

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen